

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Lackierfachleute Industrie

Vom **16 MAI 2017**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis arbeiten typischerweise in Industrielackierbetrieben oder in Lackierabteilungen von Industrieunternehmen. Sie sind Spezialist/innen für individuelle Beschichtungsarbeiten aller Art an unterschiedlichsten Materialien und Werkstücken der industriellen Produktion.

Als Team- oder Abteilungsleiter/innen sind sie verantwortlich für den gesamten Produktionsprozess. Gegen aussen stehen sie im Kontakt mit Lieferanten sowie mit Kundinnen und Kunden.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis

- planen die Arbeiten im Betrieb und beraten ihre Kundinnen und Kunden intern und extern
- kalkulieren Aufträge im Rahmen der Erstellung von Offerten und der Materialbeschaffung
- führen und schulen ihre Mitarbeitenden und Lernenden
- setzen die Qualitätsvorgaben um
- führen anspruchsvolle Lackier- und Beschichtungsarbeiten aus
- sorgen für eine gute Qualität im Beschichtungsprozess durch Dokumentation und Kontrolle

Um diese Tätigkeiten professionell ausführen zu können, setzen Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis ihre fundierten Fachkenntnisse im Bereich der Beschichtungsarbeiten ein. Darüber hinaus verfügen Sie über Kenntnisse im Bereich der Personalführung, der Betriebswirtschaft und des Qualitätsmanagements und wenden diese effizient an.

1.23 Berufsausübung

Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis führen ihre Mitarbeitenden und Lernenden bei der täglichen Arbeit selbständig und zielorientiert.

Mit einer effizienten Planung der Arbeitseinsätze und Ressourcen tragen sie zu einem optimalen Prozessablauf und zu Kosteneffizienz bei. Die Produkte müssen hohen Qualitätsanforderungen genügen. Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis nehmen daher eine wichtige Rolle in der Umsetzung des betrieblichen Qualitätsmanagements, der Qualitätssicherung und der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung ein. Gegenüber den Kundinnen und Kunden haben sie die Verantwortung für das Endprodukt und damit für deren Zufriedenheit.

Als Fachspezialist/innen sind Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis auch an betrieblichen Innovationsprozessen beteiligt. Sie prüfen neue Produkte, sorgen für eine problemlose Umstellung der Anlagen und Anpassung der Abläufe.

Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis agieren zwischen Büro und Werkstatt und sind bei Bedarf auch vor Ort. Lackier- und Beschichtungsarbeiten finden in geeigneten Spritzkabinen oder Spritzräumen statt. In Lackierwerken stehen Einbrenn- und Trocknungsöfen zur Verfügung.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Dienstleistungen der Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis sind für verschiedenste Wirtschaftszweige der Maschinen-, Geräte-, Haushalt-, Bau- und Flugzeugindustrie von Bedeutung. Durch ihre Tätigkeit tragen sie zur optischen Aufwertung eines Produkts bei und schützen es vor Wertverminderung durch äussere Einflüsse. Das Auftragen geeigneter Lackmaterialien verlängert die Lebensdauer eines Gutes und erhöht damit sein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Nutzen. Die Arbeit mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen erfordert eine hohe Sorgfaltspflicht. Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis fördern den Einsatz umweltfreundlicher Verfahren und achten insbesondere auf Energieeffizienz und eine emissionsvermindernde Produktion. Das Einhalten der Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stellen sie durch korrekte Anweisungen und regelmässige Kontrollen sicher. Dadurch leisten Lackierfachfrauen/-männer Industrie mit eidg. Fachausweis einen

wesentlichen Beitrag an die nachhaltige, wirtschaftliche Entwicklung der Industrielackierbranche.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister SVILM

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des SVILM für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) das eidg. Fähigkeitszeugnis als Industrielackierer/in oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
 - b) nach der Grundbildung mindestens 3 Praxisjahre als Industrielackierer/in nachweist;
 - c) den Besuch eines Berufsbildnerkurses nachweist;
 - d) über die SVILM- Zertifikate „Werkstattkoordinator Industrielackierer“ und „Fachtechnische Weiterbildung Industrielackierer“ oder über gleichwertige Ausweise verfügt.
- Die Zertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein. Als Stichtag gilt das Datum des Anmeldeschlusses zur Berufsprüfung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich per Eingeschriebenem Brief mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Prüfungsart	Zeit	Gewichtung
1. Werkstattprozesse durchführen	schriftlich, praktisch, mündlich	19 Stunden	50%
2. Projekt dokumentieren und erörtern	schriftlich	vorgängig	20%
	mündlich	40 Minuten	
3. Aufträge abwickeln	schriftlich	210 Minuten	20%
4. Fall analysieren	Vorbereitung	30 Minuten	10%
	mündlich	20 Minuten	
Prüfungsdauer total		24 Stunden	100%

Beschreibung der einzelnen Prüfungsteile:

Bei allen vier Prüfungsteilen können alle Handlungskompetenzen geprüft werden.

Prüfungsteil 1: Werkstattprozesse durchführen

Prüfungsteilnehmende beweisen durch individuelles, praktisches Arbeiten, dass sie in der Lage sind, an verschiedenen Werkstücken alltägliche Werkstattprozesse abzuwickeln. Dazu arbeiten sie am Prüfungsort in einem für Lackierfachleute üblichen Arbeitsumfeld. Die Prüfungsteilnehmenden sind persönlich für die Planung, Beschreibung und Ausführung der Arbeiten sowie für die Unterteilung der totalen Prüfungszeit verantwortlich. Experten führen mit den Prüfungsteilnehmenden kurze Fachgespräche zu gewissen Arbeiten oder Arbeitsschritten.

Prüfungsteil 2: Projekt dokumentieren und erörtern

Zeitlich vor der Prüfung wird dem/der Kandidierenden von der Prüfungskommission eine Problemstellung/ein Projekt aus dem entsprechenden Arbeitsumfeld zugeteilt. Diese/s wird in der Folge gelöst und als Projektarbeit festgehalten. Dieser Prüfungsteil dokumentiert, dass der/die Prüfungsteilnehmende in der Lage ist, eine komplexe Aufgabe aus der Praxis zu bewältigen, diese schriftlich zu dokumentieren, das Vorgehen theoretisch zu begründen und seine/ihre Arbeit zu reflektieren.

Die Projektarbeit wird vor der Prüfung eingereicht und an der Prüfung vorgestellt. Anschliessend stellen Experten in einem Fachgespräch Fragen zum Projekt.

Prüfungsteil 3: Aufträge abwickeln

Alltägliche, betriebliche Situationen dienen als Ausgangslage für schriftlich zu beantwortende Fragen. Diese werden in zwei Dossiers zusammengestellt und verlangen das Vernetzen von Handlungskompetenzen des Qualifikationsprofils.

Prüfungsteil 4: Fall analysieren

Auf der Basis eines Fallbeispiels aus der Berufspraxis wird in einem Fachgespräch der Transfer des gelernten Wissens, die eigene Haltung, eigene Vorstellungen, Werte und Vorgehensweisen überprüft. Der vorgegebene Fall kann sämtliche Handlungskompetenzbereiche betreffen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 ausgewiesen wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Lackierfachmann/ Lackierfachfrau Industrie mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste en vernissage industriel avec brevet fédéral**
- **Specialista vernicatore industriale con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Industrial Painting Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBF I geführtes Register eingetragen.
- 7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.21 Das SBF I kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBF I kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 7.3 Rechtsmittel**
- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBF I Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBF I. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**
- 8.1 Der Vorstand des SVILM legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der SVILM trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBF I gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBF I den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.
- 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**
- Das Reglement vom 1. Mai 2003 über die Berufsprüfung für Lackierfachmann/-frau Industrie wird aufgehoben.
- 9.2 Übergangsbestimmungen**
- Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 1. Mai 2003 erhalten bis Ende 2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.3 Inkrafttreten**
- Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBF I in Kraft.

10. **ERLASS**

Silenen, 5.5.2017

Schweizerische Vereinigung der Industrielackiermeister SVILM



Yvonne Sturzenegger
Co-Präsidentin



Roger May
Präsident der Weiterbildungskommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 16. 5. 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung